



# SKI-CLUB CASTRISCH

## STATUTEN

### I. Name und Sitz

Art. 1 Der Ski-Club Castrisch ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Club Castrisch hat Sitz in Castrisch (Gemeinde Ilanz/Glion).

### II. Zweck

Art. 2 Der Ski-Club Castrisch bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports und anderer Schneesportarten sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Der Club organisiert verschiedene Aktivitäten sportlicher und gesellschaftlicher Natur. Besonderen Wert wird auf die Ausbildung und Förderung der Jugend gelegt.

Der Ski-Club Castrisch ist Mitglied bei den übergeordneten regionalen, kantonalen und eidgenössischen Schneesportverbänden.

Der Ski-Club Castrisch gehört mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Der Ski-Club Castrisch ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig.

Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

### III. Mitgliedschaft

Art. 3 **Mitglieder** des Ski-Club Castrisch sind:  
Aktivmitglieder  
Jugendorganisation JO  
Junioren  
Passivmitglieder



- Art. 4 **Aktive** sind Clubmitglieder, die das Junioren Alter zurückgelegt haben und den Sport aktiv betreiben. Sie haben Stimm- und Wahlrecht und sind gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
- Art. 5 Die **Jugendorganisation JO** sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.
- Art. 6 **Junioren** sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
- Art. 7 **Passivmitglieder** sind Clubmitglieder, die das Junioren Alter zurückgelegt haben, nehmen jedoch nicht aktiv am Clubleben teil. Sie sind nicht stimmberechtigt, gegenüber Swiss-Ski jedoch beitragspflichtig.
- Art. 8 **Gönner** können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden, die den Club finanziell unterstützen.
- Art. 9 **Aufnahme von Clubmitgliedern:**  
In den Ski-Club Castrisch werden Damen und Herren entsprechend der Alterskategorie der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied der übergeordneten Verbände (vgl. Art. 2).
- Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch:  
Austrittserklärung  
Ausschluss
- Art. 11 **Austritt:**  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende Vereinsjahr.
- Art. 12 **Ausschluss:**  
Ein Mitglied, das seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.



**Art. 13 Mitgliederbeitrag:**

Der Jahresbeitrag für alle Mitgliederkategorien des Ski-Club Castrisch wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Er wird jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jedes beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht für die Verbindlichkeit des Vereins über diesen Betrag hinaus ist ausgeschlossen.

**Art. 14** Alle Mitglieder, die bei Veranstaltungen zur Mithilfe aufgefordert werden, haben diese Aufforderungen Folge zu leisten.

#### **IV. Organe**

**Art. 15** Die **Organe** des Ski-Club Castrisch sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

**Art. 16** Die **GV** ist das oberste Organ des Ski-Club Castrisch. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche GV statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch zweimalige Publikation im Amtsblatt (fegl official). Die GV wird vom Präsidenten geleitet.

**Art. 17** Die **GV entscheidet** über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets, sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren.
- c) Erteilung der Decharge.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
- f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.
- g) Genehmigung von Reglementen.
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
- i) Auflösung des Ski-Club Castrisch.
- k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.



- Art. 18 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.  
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführungen verlangt und von der GV beschlossen wird.
- Art. 19 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.
- Art. 20 Der Vorstand des Ski-Club Castrisch besteht aus mindestens 5 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident, Aktuar
  - c) Kassier
  - d) Ressortchefs
- Der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden von der GV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 21 Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Club Castrisch. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Art. 22 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der GV eingehen.
- Art. 23 Die 2 Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der GV gewählt. Sie können wiedergewählt werden.



Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an der GV. Sie erstatten der GV Bericht über die Kontrolle.

## **V. Verschiedenes**

Art. 24 Das Rechnungsjahr des Ski-Club Castrisch dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Art. 25 Eine Statutenänderung kann mit Zweidrittelsmehrheit der an der GV vertretenen Stimmen beschlossen werden.

## **VI. Auflösung**

Art. 26 Eine Auflösung des Ski-Club Castrisch erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich 10 stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann der Ski-Club Castrisch nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Gemeinde Ilanz/Glion zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen, ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen an die Dorfvereine.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung des Ski-Club Castrisch vom 15. November 2013 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium des Swiss-Ski in Kraft (Swiss-Ski-Statuten Art. B11).

7126 Castrisch, 15.11.2013

Ski-Club Castrisch

Präsident

Aktuar